

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 536/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2. Februar 1966

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am
13. Januar 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. T ö p f e r	und
Bundessozialrichter	W e n z e l	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
9. April 1964 aufgehoben. Die Sache wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist in seinem Beruf als Maler seit August 1957 wegen Krankheit nicht mehr tätig. 1960 wurde seine Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Behinderung der Beweglichkeit des rechten Armes und Schmerzen bei Bewegung dieses Arms anerkannt.

1952 wurden bei dem Kläger als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Narben und eine chronische Bronchitis mit Bronchiektasenbildung nach 1943 durchgemachter doppelseitiger Lungen- und Rippenfellentzündung ohne Anspruch auf Rente anerkannt. Auf einen 1954 gestellten Verschlimmerungsantrag wurde durch Bescheid vom 12. März 1955 nach ärztlicher Untersuchung durch Dr. W. ohne Änderung der Leidensbezeichnung ab 1. Januar 1954 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vom Hundert (v.H.) gewährt. Ein weiterer Erhöhungsantrag vom Februar 1957, der u.a. auf Verschlimmerung der Bronchitis gestützt war, wurde aufgrund versorgungsärztlicher Stellungnahme des Dr. H. durch Bescheid vom 13. August 1957 abgelehnt. Im Widerspruchsverfahren wurde ein weiteres Gutachten von Dr. D. eingeholt; der Widerspruch war erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hörte Dr. W. und wies durch Urteil vom 18. Januar 1960 die Klage ab. Im Berufungsverfahren beantragte der Kläger, Rente wegen der bereits festgestellten Schädigungsfolgen unter Berücksichtigung des beruflichen Betroffenseins nach einer MdE um 50 v.H. ab 1. Februar 1957 zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) holte von Prof. Dr. W./Dr. S. ein Gutachten ein. Durch Urteil vom 9. April 1964 wies es die Berufung zurück. Vergleichsgrundlage für den auf eine Verschlimmerung der anerkannten chronischen Bronchitis mit Bronchiektasenbildung gestützten Anspruch sei das dem Bescheid vom 12. März 1955 zugrundeliegende Gutachten des Dr. W. vom 15. Dezember 1954; seitdem sei eine Verschlimmerung nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

eingetreten. Dr. H. und Dr. D. hätten dies zutreffend festgestellt. Bedenken ergäben sich auch nicht aus den abweichenden Feststellungen von Prof. Dr. W./Dr. S., die zwar einen stärker ausgeprägten Befund erhoben, aber ausgeführt hätten, daß zur Zeit der von ihnen vorgenommenen Untersuchung nur ein akuter Leidensschub bestanden habe. Das Auftreten eines akuten bronchitischen Schubs allein rechtfertige entgegen der Bewertung durch diese Sachverständigen keine höhere M&E; diese komme nur bei einem Zustand von gewisser Dauer in Betracht, nicht aber, wenn wie hier durch eine geeignete Behandlung eine baldige Besserung zu erwarten sei. Auch eine durch Versorgungsschäden nach Erlaß des Bescheides vom 12. März 1955 eingetretene besondere berufliche Betroffenheit sei nicht erwiesen. Wenn nach dem Gutachten von Prof. Dr. W. bei Malerarbeiten durch Farbverdünnungsmittel verstärkte asthmatische Dyspnoezustände auftreten könnten, so reiche diese bloße Möglichkeit zur Feststellung besonderer beruflicher Betroffenheit durch chronische Bronchitis mit Bronchiektasenbildung als Schädigungsfolge nicht aus. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover habe 1960 die Berufsunfähigkeit beim Kläger lediglich wegen Behinderung der Beweglichkeit des rechten Arms und Schmerzen bei Bewegungen dieses Arms anerkannt; dabei habe es sich nicht um Versorgungsschäden gehandelt.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger als Verfahrensmängel sinngemäß Verletzung der §§ 128, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Prof. Dr. W./Dr. S. hätten nicht nur von der Möglichkeit gesprochen, daß in dem Beruf des Klägers als Maler bei auftretenden Dünsten verstärkte asthmoide Beschwerden eintreten könnten. Sie hätten das Betroffensein des Klägers als erwiesen angesehen. Auch die bereits früher getroffene Feststellung, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

der Kläger in seinem Beruf als Maler nicht mehr arbeiten könne, habe das LSG unberücksichtigt gelassen. Ein Versuch der Umschulung als Dreher sei fehlgeschlagen. Das LSG hätte, wenn es die berufliche Betroffenheit verneinen wollte, einen Gewerbefacharzt hören müssen. Durch diese Unterlassung sei § 103 SGG verletzt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG vom 9. April 1964 aufzuheben
bzw. die Sache zur erneuten Überprüfung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist auch statthaft, da der Kläger mit Recht rügt, das LSG habe dem Gutachten von Prof. Dr. W / Dr. S eine Feststellung entnommen, die in ihm nicht enthalten ist, und es hätte weitere Beweise erheben müssen, wenn es dem Gutachten nicht folgen wollte.

Prof. Dr. W / Dr. S fanden aufgrund der Lungenfunktionsprüfung eine erhöhte bronchomotorische Erregbarkeit als Ausdruck der asthmatischen Reaktionsbereitschaft des Bronchialsystems. Sie nahmen eine mäßige gemischtförmige obstruktiv-restriktive respiratorische Insuffizienz an. An anderer Stelle des Gutachtens haben sie ausgeführt, die asthmatischen Dyspnoezustände müßten bei dem Kläger mit Sicherheit auf die chronische Infektbronchitis zurückgeführt werden. Das Vorliegen einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

chronischen asthmoiden Infektbronchitis sei für den Malerberuf des Klägers als ungünstig zu bewerten, da durch die bei Malerarbeiten auftretenden Geruchsbelästigungen durch Farbverdünnungsmittel, Terpentin, Kunstharze, Lacke usw. verstärkte asthmatische Dyspnoezustände im Sinne eines Empfindlichkeitsasthmas auftreten könnten. Für das Vorliegen eines berufsbedingten allergischen oder chemisch-irritativen Asthma bronchiale bestünden keine Anhaltspunkte. Eine Berufskrankheit im Sinne der Ziffer 41 der VI. Berufskrankheiten-Verordnung liege also nicht vor. Dennoch werde die berufliche Tätigkeit als Maler durch die chronische asthmoiden Infektbronchitis stark behindert. Eine Umschulung in einen möglichst staubfreien Beruf ohne wesentliche Geruchsbelästigung sei dringend zu befürworten. In der zusammenfassenden Stellungnahme des Gutachtens zu dem beruflichen Betroffensein des Klägers wurden diese Ausführungen im wesentlichen wiederholt und durch den Hinweis ergänzt, daß die asthmoiden Dyspnoezustände nicht allergisch oder chemisch-toxisch verursacht werden, sondern im Sinne einer Empfindlichkeitssteigerung durch das Grundleiden Infektbronchitis (Empfindlichkeitsasthma). Auch an dieser Stelle des Gutachtens wird die dringende Empfehlung wiederholt, den Kläger in einen möglichst staub- und reizgasfreien Beruf umzuschulen. Aus diesen Ausführungen war nach Auffassung des Senats hinreichend deutlich zu entnehmen, daß nicht nur die Möglichkeit einer Schädigung des Klägers durch Farbverdünnungsmittel in Betracht komme, sondern daß der Kläger hierdurch tatsächlich geschädigt werde. Darum heißt es in der zusammenfassenden Stellungnahme auch, der Kläger erscheine in seinem Beruf als Maler durch das Schädigungsleiden besonders betroffen. Das LSG konnte sich deshalb auf dieses Gutachten nicht stützen, um die Wahrscheinlichkeit auszuschließen, daß beim Kläger verstärkte asthmatische Dyspnoezustände auftreten und er



- 6 -

dadurch beruflich besonders betroffen sei. Das ISG hat dem Gutachten somit einen Inhalt gegeben, den es nicht hat, und dadurch § 128 SGG verletzt. Es hätte sich, soweit es noch Zweifel über den Inhalt des Gutachtens hatte, diese durch Rückfrage bei Prof. Dr. W. beheben oder zur Klärung der Zusammenhangsfrage ein weiteres Gutachten - etwa das eines Gewerbefacharztes - einholen müssen. Insoweit ist auch § 103 SGG verletzt.

Diese gerügten Verfahrensmängel machen, da sie vorliegen, die Revision bereits statthaft. Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn ihm diese Verfahrensverstöße nicht unterlaufen wären. Das ergibt sich schon daraus, daß das LSG die Frage des besonderen beruflichen Betroffenseins für erheblich gehalten hat. Dem steht nicht entgegen, daß es davon ausgegangen ist, nach dem Erlass des Bescheides vom 12. März 1955 sei eine besondere berufliche Betroffenheit nicht eingetreten. Wenn nämlich in diesem Bescheid eine tatsächlich bestehende berufliche Betroffenheit bei der Bemessung der MdE noch nicht berücksichtigt worden war, hätte es pflichtgemäßem Ermessen nach § 40 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprochen, aufgrund des Antrags von Februar 1957 eine entsprechend höhere Rente zu bewilligen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 1965 - 9 RV 470/62 -). Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil die unangefochtenen Feststellungen des ISG hierzu nicht ausreichen und die noch notwendigen Feststellungen im Revisionsverfahren nicht getroffen werden können. Die Sache war daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das ISG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)